

Berechnung und Anpassung von Pensionen

Der Rechnungszins

BERECHNUNG UND ANPASSUNG VON PENSIONEN

Der Rechnungszins

Der Rechnungszins ist jener Wert, den die Pensionskasse bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung während der Pensionsphase erreichen muss, um eine lebenslange gleich bleibende Pension zahlen zu können. Bei gleichem Kapital gilt dabei generell, dass sich bei einem niedrigeren Rechnungszins im Vergleich zu einem höheren Rechnungszins eine niedrigere Start-Pension ergibt.

Rechnungszins und Veranlagungsertrag

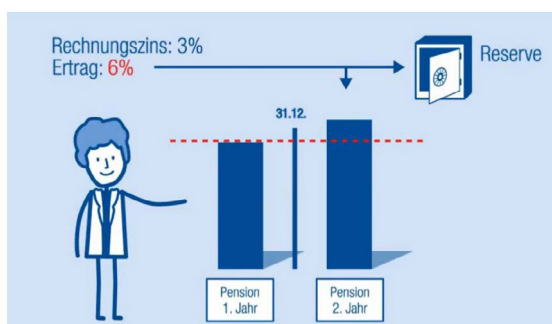
Die Pensionskasse muss zum Zeitpunkt des Pensionsantritts den vorhandenen Kapitalbetrag in eine lebenslange Rente umrechnen. Die Pensionshöhe wird auch in jedem der Folgejahre immer auf Basis des vorhandenen Kapitals neu berechnet. Für die Berechnung der Rente müssen zumindest zwei Annahmen getroffen werden:

- Wie lange wird die jeweilige Person voraussichtlich leben? Die Lebenserwartung wird den Sterbetafeln entnommen.
- Mit welcher Höhe wird sich der verbleibende Kapitalstock voraussichtlich weiter verzinsen?

Wenn die Veranlagungserträge vom unterstellten Zinssatz (Rechnungszinssatz) abweichen, müssen die Pensionen in der Folge nach oben oder unten angepasst werden. Der Zusammenhang kann vereinfacht so dargestellt werden (ohne Betrachtung von versicherungstechnischen Einflüssen):

BEISPIEL:

Rechnungszins 3,0%	Pensionsanpassung
Zinsertrag 6,0%	+ 3,0%
Zinsertrag 2,5%	- 0,5%



Wenn die Veranlagungserträge immer genau dem Rechnungszinssatz entsprechen, dann können die Pensionen in konstanter Höhe ausbezahlt werden. Ein Unterschreiten des Rechnungszinssatzes führt zu Pensionskürzungen, ein Überschreiten zu Pensionserhöhungen.

Die Wahl des Rechnungszinses hat somit Auswirkungen auf die zukünftigen Pensionsentwicklungen. Derzeit reichen die gültigen Rechnungszinsen für bestehende Pensionsmodelle von 1% bis 6,5%. Aufgrund der Rechnungsparameterverordnung der FMA beträgt der höchstzulässige Rechnungszins für neue Pensionskassenverträge derzeit 2%.

Früher wurde der Rechnungszins einmal vertraglich festgelegt und galt für die gesamte Vertragslaufzeit – auch für sämtliche neueintretende Mitarbeiter. Dies führte sehr häufig zum Problem, dass der Rechnungszins nach einigen Jahren nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprach (siehe unten: „Das Problem des (zu) hohen Rechnungszinses“).

Die 2013 in Kraft getretene Pensionskassen-Novelle schaffte hier insofern Abhilfe, als seit dem die per Verordnung geregelte Begrenzung der Höhe der Zinssätze für den Rechnungszins bzw. rechnungsmäßigen Überschuss nicht nur für neu abgeschlossene Pensionskassenverträge, sondern auch für neu hinzukommende AWB bestehender Pensionskassenverträge zur Anwendung gelangt. Dies bedeutet, dass nunmehr unterschiedliche Rechnungszinssätze in einer Pensionskassenzusage bestehen können. Hierzu ist keine vertragliche Änderung notwendig, die Änderung wirkt unmittelbar aufgrund des Pensionskassengesetzes (PKG).

Hohe Rechnungszinssätze

Wird die Pension auf Basis eines hohen Rechnungszinssatzes (z.B. 6,5%, wie bei Verträgen, die vor dem 1.1.2004 abgeschlossen wurden) kalkuliert, dann wird beim Pensionsantritt und bei jeder jährlichen Neuberechnung der Pensionshöhe unterstellt, dass sich das vorhandene Deckungskapital in Höhe des Rechnungszinssatzes weiter verzinsen wird.

Kann dieser Zinssatz auf dem Kapitalmarkt nicht erwirtschaftet werden (z.B. aufgrund eines niedrigen Zinsniveaus), so ist regelmäßig am Ende jeden Jahres, in dem der Rechnungszins nicht erreicht wird, weniger Kapital vorhanden als ursprünglich geplant. Die Pension muss damit gekürzt werden.

Hat der Arbeitgeber einen hohen Rechnungszinssatz gewählt hat dies auch einen positiven Effekt, nämlich eine höhere Anfangspension bei gleichem Pensionskapital.



BEISPIEL FÜR DIE AUSWIRKUNG DES RECHNUNGSZINSES AUF DIE ANFANGSPENSIONSHÖHE:

Folgende Parameter gelten für die Tabelle:

Mann, Hinterbliebenenübergang 60% für Partnerin ca. 3 Jahre jünger,
Pensionsbeginn im Alter von 65 Jahren

Rechnungszins	6,5%	5,5%	4,5%	3,5%	1,5%
Kapital	€ 50.000,-	€ 50.000,-	€ 50.000,-	€ 50.000,-	€ 50.000,-
Jahrespension	€ 4.200,-	€ 3.800,-	€ 3.460,-	€ 3.100,-	€ 2.060,-

* alle Werte gerundet

Rechnungszins wird vom Arbeitgeber festgelegt

Die Wahl des Rechnungszinsses obliegt dem Arbeitgeber. Gemäß der Regelung in der Betriebsvereinbarung oder im Vertragsmuster werden die vereinbarten Parameter dann im Pensionskassenvertrag festgeschrieben. Allerdings können nur Parameter gewählt werden, die dem Geschäftsplan der Pensionskasse entsprechen und die von der FMA genehmigt sind.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung dient grundsätzlich der Glättung von kapitalmarktbedingten Ertragschwankungen. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem vorgesehenen Veranlagungsüberschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet werden, um in ertragschwächeren Jahren Performanceverluste durch Zuweisungen aus der Schwankungsrückstellung an die Deckungsrückstellung auszugleichen. Sinn und Zweck dieser Reserve ist es somit in schlechten Veranlagungsjahren Pensionskürzungen zu vermeiden, da sie durch Zahlungen aus der

Schwankungsrückstellung aufgefangen werden. Die genaue Vorgangsweise der Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in § 24 und § 24a PKG festgelegt. Wurde die Zuweisung zur Schwankungsrückstellung von Erträgen zwischen dem Rechnungszins und dem rechnungsmäßigen Überschuss bis 2012 durch Vorstandsbeschluss des Pensionskassenvorstandes beschlossen, erfolgt die Dotation seit diesem Jahr nach klar vorgegebenen Rahmenbedingungen (Verordnung FMA).

Rechnungsmäßiger Überschuss

Der rechnungsmäßige Überschuss ist jener Wert, den die Pensionskasse im Geschäftsplan als durch die Veranlagung zu erreichende Größe erklärt hat, um eine steigende Pension zahlen zu können. Der den rechnungsmäßigen Überschuss übersteigende Veranlagungserfolg wird bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchstmaßes (bzw. des von der Pensionskasse festgelegten Sollwertes) der Schwankungsrückstellung gutgeschrieben. Gemäß Rechnungsparameterverordnung der FMA beträgt der höchstzulässige rechnungsmäßige Überschuss für Pensionskassenverträge die neu abgeschlossen wurden derzeit 4%. Der rechnungsmäßige Überschuss muss den Rechnungszins um mindestens einen Prozentpunkt überschreiten.

Sterbetafel

Damit eine Pensionskasse das vorhandene Kapital in eine lebenslang zu bezahlende monatliche Rente umwandeln kann, muss sie von Annahmen über die Lebenserwartung der Pensionsbezieher ausgehen. Die tatsächliche Lebenserwartung ist im Voraus nicht bekannt und variiert von Person zu Person.

Wenn die Personenanzahl einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft groß genug ist, findet ein Ausgleich der „Messwertschwankungen“ nach dem Gesetz der großen Zahl statt. Die früher als der Durchschnitt versterbenden Personen ermöglichen es, mit dem noch nicht verbrauchten Geld ihrer Deckungsrückstellung die Pensionen derjenigen zu finanzieren, die erst später versterben als der Durchschnitt. In diesem Zusammenhang muss aber auch auf den obligatorischen Hinterbliebenenübergang der Pension hingewiesen werden.

Um einen Kapitalbetrag in eine monatliche Rente umzurechnen werden in der Versicherungsmathematik und somit auch in den Pensionskassen so genannte Sterbetafeln bzw. Generationentafeln verwendet.

Eine Sterbetafel sagt aus, mit welcher erwarteten Wahrscheinlichkeit eine Person mit bestimmten Eigenschaften (z.B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe und zu einem bestimmten Geschlecht) ein bestimmtes Alter erreichen wird.

Sonderfall Mindestertrag

Grundsätzlich hat jede Pensionskasse gemäß § 2 (1) PKG einen Mindestertrag, d.h. eine Mindestverzinsung des verwalteten Vermögens zu garantieren, sofern nicht ein Verzicht auf die Garantie vertraglich vereinbart ist.

Die Höhe dieses Mindestertrages ist abhängig von der aktuellen Verzinsung von staatlichen Wertpapieren, konkret von der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen. Der Mindestertrag muss durchschnittlich über einen Zeitraum von 5 Jahren erzielt werden.

Es wird laufend eine Vergleichsrechnung zwischen Mindestertrag und tatsächlichem Ertrag durchgeführt. Für den Fall, dass bei Anfall einer Leistung das Ergebnis der Vergleichsberechnung einen Fehlbetrag ausweist, muss die Pensionskasse aus ihrem Eigenkapital Ausgleichszahlungen tätigen, durch die die Pension so gestellt wird, als ob der Mindestertrag auch tatsächlich erzielt worden wäre.

Die Höhe der Mindestverzinsung ist variabel und ist derzeit aufgrund der Zinsen negativ. Dieser Prozentsatz wird einmal jährlich von der FMA veröffentlicht.

Eine Mindestertragsgarantie schützt daher nicht vor Pensionskürzungen. Um Pensionskürzungen zu verhindern muss der Rechnungszins erreicht werden. Dieser liegt im Schnitt bei 3,5%, in Altverträgen auch oft darüber. Da der Mindestertrag mit hoher Wahrscheinlichkeit immer unter dem Rechnungszins liegen wird, garantiert die Erbringung des Mindestertrages keine Verhinderung von Pensionskürzungen.

Mindestertragsrücklage

Damit die Pensionskasse ihrer Verpflichtung aufgrund des Mindestertrages auch nachkommen kann, wenn mehrere gesamtwirtschaftlich schlechtere Jahre aufeinander folgen, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Pensionskassen dafür eine so genannte Mindestertragsrücklage bilden müssen. Dieses Geld darf nur für die Sicherung des Mindestertrages verwendet werden.

Diese gesetzliche Mindestertragsrücklage ist eine über das Eigenkapital hinausgehende Absicherung, die in der Bilanz der Pensionskasse auszuweisen ist.

BEGRIFFE

Weitere Begriffserklärungen finden Sie auf der Website der VBV-Pensionskasse AG unter www.vbv.at/pensionskasse beim Glossar.

Anwartschaftsberechtigter (AWB)

Person, für die der Arbeitgeber Beiträge leistet oder geleistet hat und deren Pensionskapital von einer Pensionskasse verwaltet wird, die aber noch keine Zusatzpension bezieht (siehe auch „Leistungsberechtigter“).

Deckungsrückstellung

Summe des Guthabens aus den Beitragszahlungen abzüglich Kosten und Versicherungsteuer und zuzüglich der (positiven oder negativen) Veranlagungsergebnisse, soweit diese nicht der Schwankungsrückstellung zugeführt werden. Auch die versicherungstechnische Entwicklung wirkt sich auf die Höhe der Deckungsrückstellung aus (siehe auch „Schwankungsrückstellung“).

Eigenbeiträge

Beiträge, die der Arbeitnehmer zusätzlich zu den Arbeitgeberbeiträgen leisten kann. Sie sind unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgabe absetzbar bzw. können jedenfalls im Rahmen einer prämiengeförderten Eigenvorsorge geltend gemacht werden*. Beim Prämienmodell kann der Arbeitnehmer für Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- p. a. bei entsprechender Antragstellung eine staatliche Prämie lukrieren. Die Pension aus den prämiengebünstigten Beiträgen ist zu 100% steuerfrei.

*Mit Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2016 können Arbeitnehmerbeiträge noch bis ins Jahr 2020 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, aber nur dann, wenn bereits vor dem 1. Jänner 2016 Eigenbeiträge geleistet wurden.

Finanzmarktaufsicht

Aufsichts- und Prüfungsorgan der Pensionskasse.

Kapitaldeckungsverfahren

Die Beiträge werden auf dem persönlichen Konto des Anwartschaftsberechtigten für diesen angespart, veranlagt und beim Eintritt in die Pension verrentet.

Leistungsberechtigter (LB)

Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält.

Mindestertrag

Verzinsung, die von Pensionskassen für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu garantieren ist. Der Mindestertrag wird jährlich von der Finanzmarktaufsichtsbehörde bekannt gegeben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können auf diesen Mindestertrag verzichten. Der Sollwert für den Mindestertrag errechnet sich aus der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen über einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren. Nach einer Mindestertragsleistung ist in den Folgejahren so lange eine Vergleichsrechnung über eine jeweils um ein Jahr verlängerte Periode durchzuführen, bis eine Mindestertragsleistung nicht mehr anfällt.

Rechnungsmäßiger Überschuss

Der rechnungsmäßige Überschuss ist jener Wert, den die Pensionskasse im Geschäftsplan als durch die Veranlagung zu erreichende Größe definiert hat, um eine steigende Pension zahlen zu können. Er ist insofern von Bedeutung, als auch bei einem Überschreiten dieses Wertes durch den tatsächlich erzielten Veranlagungserfolg der Deckungsrückstellung kein höherer Wert zugewiesen wird. Der (den rechnungsmäßigen Überschuss) übersteigende Veranlagungserfolg wird bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchstmaßes der Schwankungsrückstellung gutgeschrieben.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist jener im Geschäftsplan der Pensionskasse festgelegte bzw. vertraglich vereinbarte Wert, den die Pensionskasse bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung während der Pensionsphase erreichen muss, um eine gleichbleibende Pension zahlen zu können.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung, die in Prozent des für den Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten vorhandenen Vermögens angegeben wird, dient grundsätzlich der Glättung von kapitalmarktbedingten Ertragsschwankungen. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem vorgesehenen Veranlagungsüberschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet werden, um in ertragschwächeren Jahren Performanceverluste durch Zuweisungen aus der Schwankungsrückstellung an die Deckungsrückstellung auszugleichen. Die Schwankungsrückstellung darf nicht negativ werden. Die genaue Vorgangsweise der Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in den §§ 24 und 24a Pensionskassengesetz (PKG) festgelegt.

Umlageverfahren

System der gesetzlichen Altersvorsorge. Pensionen werden (zum Teil) aus den Beiträgen von noch im Arbeitsleben stehenden Personen finanziert.

Veranlagungsergebnis

Zum Veranlagungsergebnis gehören insbesondere Kursgewinne bzw. -verluste sowie Zinsen und Dividendenzahlungen.

Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)

Unter einer VRG versteht man eine spezielle Verwaltungsgemeinschaft in der Pensionskasse. Sie muss grundsätzlich zumindest für 1.000 Personen eingerichtet sein (Risikoausgleich). In der (vertraglich festgelegten) VRG werden dann die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer VRG bilden jedenfalls hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken eine Gemeinschaft. Seit 1. 1. 2013 können innerhalb einer VRG bis zu fünf Veranlagungsgemeinschaften (VG) gebildet werden, in denen unterschiedliche Veranlagungsstrategien umgesetzt werden. Es gibt also VRG, die gleichzeitig auch eine Veranlagungsgemeinschaft bilden und VRG, in denen mehrere unterschiedliche VG geführt werden. Die Pensionskasse (als Aktiengesellschaft) ist bilanziell und vermögensrechtlich von den VRG, die sie verwaltet, streng getrennt.

Verrentung

Bei Pensionsantritt wird das angesparte Kapital in der Pensionskasse unter Anwendung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Parameter in eine lebenslange Pension umgewandelt.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Versicherungstechnische Gewinne und Verluste, die aufgrund von Abweichungen der Realität von den in die Beiträge bzw. Leistungen einkalkulierten versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten (z. B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung) auftreten.

Wichtiger Hinweis:

Bei dieser Unterlage handelt es sich um eine allgemeine Information, die das Thema Rechnungszins beschreibt und erklärt.

Die individuell tatsächlich zur Anwendung gelangenden Bestimmungen sind in der jeweiligen, für Sie geltenden, betrieblichen Vorsorgevereinbarung nachzulesen.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Bezeichnung gewählt. Selbstverständlich beziehen sich alle Ausführungen in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Foto: iStockphoto.com

Rechtslage bzw. Stand: Jänner 2018